

# Satzungen

## Der Wasserversorgungsgenossenschaft

### § 1

#### **Name und Sitz der Genossenschaft**

Die Genossenschaft führt den Namen „Wasserwerksgenossenschaft SCHLATTHAM“ und hat ihren Sitz in Schlattham Gemeinde Aigen/Ennstal, Gerichtsbezirk Irdfing, Bezirkshauptmannschaft Liezen.

### § 2

#### **Zweck und Umfang der Genossenschaft**

Die Genossenschaft ist eine Wassergenossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959. Zweck der Genossenschaft ist die Herstellung und Erhaltung einer Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage in Schlattham. Das Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Katastralgemeinde(n) Aigen/Ennstal, Gemeinde Aigen/Ennstal, und kann nach Bedarf und unter der Voraussetzung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch auf andere Katastralgemeinden ausgedehnt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder in Zukunft anzuschließenden Liegenschaften. Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

### § 4

#### **Rechte der Mitarbeiter**

Die Mitglieder genießen folgende Rechte:

- 1.) Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Genossenschaft.
- 2.) Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung im Sinne dieser Satzungen.
- 3.) Verhältnismäßige Anteilnahme an den der Genossenschaft gewährten finanziellen Beihilfen zu den Bau- und Erhaltungskosten der Wasserversorgungsanlage.
- 4.) Anspruch auf eine angemessene Entlohnung für alle im Interesse des Unternehmens verrichteten Arbeiten, soweit diese mindestens einen Zeitaufwand von ¼ Tagsschicht (2 Stunden) erfordern und nicht als Kostenbeitrag nach § 7 dieser Satzungen zu leisten sind.
- 5.) Anspruch auf Ersatz der anlässlich der Bildung der Genossenschaft einem Mitglied etwa erwachsenen Kosten in dem von der Vollversammlung als notwendig anerkannten Umfang.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Den Mitgliedern obliegt die Pflicht,

- 1.) den Beschlüssen der Vollversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen.
- 2.) die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten.
- 3.) die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene Schäden oder Mängel der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen.
- 4.) die Wahl in den Ausschuss anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger, von der Vollversammlung anerkannter Grund, dagegen vorliegt.
- 5.) die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.

## **§ 6**

### **Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen**

Die Mitglieder haben für jede in ihrem Eigentum befindliche Liegenschaft eine Stimme.

## **§ 7**

### **Voranschlag und Kostenaufteilung**

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Ausschuss im Voraus ein Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und von der Vollversammlung zu beschließen.

Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern nach Maßgabe der auf diese entfallenden Stimmen zu tragen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Obmann zu berechnen, vom Ausschuss zu genehmigen und den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorzuschreiben.

Der Ausschuss hat zu bestimmen, ob die Beiträge oder welche Teile dieser in Geld oder in Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeitsverpflegung usw.) zu bestehen haben.

Geldbeiträge sind, wenn nicht ausnahmsweise eine längere Zahlungsfrist gewährt wird, binnen einem Monat nach Zustellung der Zahlungsvorschreibung bei der vom Obmann bezeichneten Stelle einzuzahlen. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, und auch gegen die Zahlungsvorschreibung keine begründete Einwendung erhoben, so hat der Obmann gemäß § 84 Wasserrechtsgesetz 1959 und § 3 VVG 1991, BGBl.Nr. 53/1991, nach vorheriger kurzfristiger Mahnung die zwangsweise Einhebung mittels eines mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehen und von ihm und dem Kassier unterfertigten Rückstandsausweise bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen zu beantragen.

Die Naturalleistungen sind zu der vom Ausschuss zu bestimmenden Zeit zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei der Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbetrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzubringen.

Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Kassier, bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung, genaue Aufzeichnungen zu führen.

Die Beitragspflicht ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten, unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit dem ordnungsgemäßen Ausscheiden der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrem Ausscheiden fällig gewordenen Beiträge.

## **§ 8**

### **Genossenschaftsorgane**

Die Organe der Genossenschaft sind die Vollversammlung, der Ausschuss, der Obmann und der Kassier.

## **§ 9**

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung**

Die Vollversammlung besteht aus der Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie ist über Beschluss des Ausschusses vom Obmann mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr und nach Bedarf, wenn es der Ausschuss für notwendig erachtet, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Genossenschaftsmitglieder verlangt, einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen, und zwar derart, dass die Einladung jedem Mitglied spätestens eine Woche vor der Versammlung zukommt. In gleicher Weise ist auch die Wasserrechtsbehörde von der Abhaltung der Versammlung zu verständigen. Es bleibt ihr überlassen, zur Versammlung einen Vertreter zu entsenden. Die Genossenschaftsmitglieder können sich in der Vollversammlung auch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Die Versammlung wird vom Obmann geleitet. Sie ist im Allgemeinen beschlussfähig, wenn durch die Teilnehmer mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen (§ 6 dieser Satzungen) vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 die Vollversammlung mit derselben Tagesordnung noch einmal einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Zu einem gültigen Beschluss ist mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Abstimmung über die Auflösung der Genossenschaft die Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende stimmt mit.

Beschlüsse über Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens 2/3 Mehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Das Stimmrecht wird mittels Stimmzettel oder mittels Handzeichen ausgeübt. Zum Zweck der Abstimmung erhält jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied bzw. dessen Vertreter vom Vorsitzenden einen Stimmzettel, auf dem der Name des Mitgliedes und die Anzahl der von diesem vertretenen Stimmen vermerkt ist.

## **§ 10**

### **Wirkungskreis der Vollversammlung**

In den Wirkungskreis der Vollversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- 1.) Beschluss der Satzungen und ihrer Änderungen
- 2.) Wahl des Ausschusses
- 3.) Wahl der Rechnungsprüfer
- 4.) Beschluss des Voranschlages
- 5.) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und Entlastung der geschäftsführenden Organe
- 6.) Genehmigung des Bauentwurfes und seiner allfälligen Änderungen
- 7.) Festsetzung der Entlohnung nach § 4 Ziffer 4 der Satzungen, allfällige an den Obmann und die übrigen Ausschussmitglieder zu leistende Vergütungen und des Ersatzes der einzelnen Mitglieder anlässlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsenen Kosten.
- 8.) Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von weiteren Genossenschaftsmitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen, gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge.
- 9.) Darlehensaufnahmen
- 10.) Überwachung der Geschäftsführung und Erteilung von Weisungen an diese.
- 11.) Beschluss über die Art der Bauausführung (ob in eigener Regie oder durch ein Bauunternehmen).
- 12.) Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.

## **§ 11**

### **Wahl des Ausschusses**

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von

13 Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren,

welche letztere in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in den Ausschuss einzutreten haben, wenn aus irgendeinem Grund ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt tritt.

Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmgleichheit das Los.

Einer Minderheit von wenigstens 20% aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass die Anzahl der Ausschussmitglieder um die im Verhältnis der Minderheit zur Gesamtheit entsprechenden Zahl vermehrt und die zusätzlichen Ausschussmitglieder und deren Ersatzmänner von der Minderheit in der in Absatz 1 bestimmten Art gewährt werden.

## **§ 12**

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses**

Der Ausschuss ist vom Obmann nach Bedarf oder wenn mindestens 7 Ausschussmitglieder darum ersuchen, zur Beratung einzuberufen. Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist Pflicht. Das Nichterscheinen kann nur bei Krankheit oder sonstigen wichtigen Umständen entschuldigt werden. Bei nicht entsprechend entschuldigtem Fernbleiben von der Ausschusssitzung, hat das ausgebliebene Mitglied über Beschluss des Ausschusses ein Strafgeld von

S 100,-

an die Genossenschaftskasse zu entrichten.

Während der Baudurchführung sollen die Ausschusssitzungen alle zwei Wochen abgehalten werden.

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 7 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnenden Stimmmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt die Ansicht als Beschluss, der der Obmann beigetreten ist.

## **§ 13**

### **Wirkungskreis des Ausschusses**

Alle nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören zum Wirkungskreis des Ausschusses. Es gehören daher insbesondere folgende Angelegenheiten in seinen Wirkungskreis:

- 1.) Alle zur Ausführung des Bauvorhabens notwendigen Anordnungen, wie Anbotausschreibung und Vergebung der Arbeiten und Abschluss der Verträge. (Im Falle über den Bau der Wasserversorgungsanlagen Beihilfen aus Bundes- und Landesmitteln gewährt werden, dürfen diese Maßnahmen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Landesbauamtes getroffen werden.)
- 2.) Beschaffung der erforderlichen Baustoffe und der Arbeitskräfte bei Ausführung der Arbeiten in eigener Regie.
- 3.) Bestellung einer Bauleitung.
- 4.) Beaufsichtigung der Arbeiten im Einvernehmen mit der Bauleitung.
- 5.) Anweisung des Kassiers zur Auszahlung der Rechnungen nach Überprüfung durch die Bauleitung.
- 6.) Verfassung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.
- 7.) Genehmigung der vom Obmann vorzunehmenden Berechnung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge und der vom Obmann beabsichtigen, beim Gericht zu stellenden Anträge auf zwangsweise Eintreibung rückständiger Beiträge.
- 8.) Beaufsichtigung der genossenschaftlichen Anlage, der Hausleitungen und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen.
- 9.) Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Vollversammlung.
- 10.) Verhängung von Strafen über Ausschussmitglieder wegen nicht gerechtfertigten Fernbleibens von der Ausschusssitzung.
- 11.) Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und allenfalls eines Schriftführers.

## **§ 14**

### **Wahl der Funktionäre**

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Funktionsperiode durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, 2 Obmannstellvertreter, Kassier und Schriftführer sowie jeweils einen Stellvertreter. Ergibt sich bei der Wahl im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet eine engere Wahl, falls diese Stimmengleichheit ergibt, das Los.

## **§ 15**

### **Wirkungskreis des Obmannes**

Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen und hat alle Beratungen und Beschlussfassungen, sowohl des Ausschusses, als auch der Vollversammlung zu leiten. Der Obmann hat für die Genossenschaft zu zeichnen. Urkunden jedoch, durch welche rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft eingegangen werden, sind vom Obmann und sämtlichen Ausschussmitgliedern zu fertigen.

## **§ 16**

### **Wirkungskreis des Obmannstellvertreters**

Der Obmannstellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist seinen Verpflichtungen nachzukommen, und dazu vom Obmann ausdrücklich bevollmächtigt wird. Ist der Obmann auch dazu außerstande, so hat da Obmannstellvertreter unaufschiebbare Verfügungen aus einen Stücken zu treffen.

## **§ 17**

### **Wirkungskreis des Kassiers**

Der Kassier hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft zu buchen, die gewährten finanziellen Beihilfen aus öffentlichen Mitteln und die Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen in Empfang zu nehmen, auf Grund der vom Bauleiter und vom Ausschusses die Rechnungen zur Auszahlung zu bringen. Der Kassier hat weiters dem Ausschuss in der Vollversammlung über die Kassengebarung regelmäßig und über besondere Aufforderung zu berichten.

## **§ 18**

### **Bestellung und Wirkungskreis der Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Gebarung, insbesondere der Rechnungen (die durch 14 Tage vor der jährlichen Vollversammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder beim Obmann oder Kassier aufzuliegen haben), kann die Vollversammlung aus ihrer Mitte alljährlich zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres wählen. Dieselben haben die Buchhaltung und alle Rechnungen sowie den vom Ausschuss aufzustellenden Rechnungsabschluss zu prüfen, allfällige Anstände zu erheben, ihr Gutachten

schriftlich abzugeben und über Aufforderung des Ausschusses oder der Vollversammlung in dieser zu berichten.

## **§ 19**

### **Bauausführung**

Die Vollversammlung entscheidet, ob die genossenschaftlichen Anlagen, soweit dies gewerberechtlich zulässig ist, in eigener Regie der Genossenschaft ausgeführt werden sollen, oder ob die Baudurchführung an ein Bauunternehmen zu vergeben ist. In allen diesen Fragen sind, falls für den Bau der Anlage Beihilfen aus Bundes- oder Landesmitteln gewährt werden, die diesbezüglichen Weisungen des zuständigen Bundesministeriums bzw. der Landesregierung zu beachten.

## **§ 20**

### **Nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitgliedern**

Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

## **§ 21**

### **Ausscheiden von Mitgliedern**

Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten und der Genossenschaft) wieder ausgeschieden werden.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen des Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen, oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen.

War die Mitgliedschaft des ausscheidenden Eigentümers erzwungen, so kann der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich

gewordenen auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.

Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Ansprüche gegen die Genossenschaft zu.

Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln, die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

## **§ 22**

### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Über Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. In diesem Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Schiedsmann. Ein von der Genossenschaft zu entsendender Schiedsmann wird vom Ausschuss gewählt. Die beiden Schiedsmänner bestimmen einen Dritten als Obmann. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollten sich die Streitteile mit dem Schlichtspruch des Schiedsgerichtes nicht zufrieden geben, so ist die Angelegenheit gemäß § 85 WRG 1959 der Wasserrechtsbehörde vorzutragen.

### **§ 23 Auflösung der Genossenschaft**

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte erfolgen:

- 1.) Durch Beschluss der Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Diese erkennt über die Zulässigkeit der Auflösung und über die allenfalls aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.
- 2.) Durch die Erklärung der Auflösung seitens der Wasserrechtsbehörde, wenn der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsmäßigen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilsmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaften. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilsmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.



## **§ 24**

### **Aufsichtsbehörde**

Die Genossenschaft unterliegt gemäß § 85 WRG 1959 der Aufsicht der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 22 dieser Satzungen durch ein Schiedsgericht beigelegt werden.

Die Wasserrechtsbehörde ist, soweit dies im Wasserrechtsgesetz oder in diesen Satzungen verlangt wird, in die Genossenschaftsangelegenheiten einzuschalten, insbesondere sind ihr die Namen der Ausschussmitglieder, des Obmannes und seines Stellvertreters und des Kassiers sowie die Namen der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten anzuzeigen, letztere auch dem Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde.

Die Wasserwerksgenossenschaft Schlattham hat die Satzungen bei der Gründungsversammlung am 17.11.1995 beschlossen.